Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Ab dem 01.11.2015 muss die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem **Einzug** ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben. Der **Auszug** ist durch die Wohnungsgeberin oder den Wohnungsgeber nur bei Wegzug in das Ausland oder Verlassen einer von mehreren Wohnungen (z.B. einer Nebenwohnung) zu bestätigen.

① Wohnung Hiermit wird der Einzug ☐ in bzw. Auszug ☐ aus folgender Wohnung bestätigt:	
Hiermit wird der Einzug in bzw. Auszug aus folger Straße, Hausnummer	ider Wohnung bestätigt.
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung	der Wohnung im Haus
	der Wormung im Flads
PLZ, Ort	
Datum des Einzugs:	Datum des Auszugs:
Dutum des Emzags.	Datam des Auszugs.
3 Meldepflichtige Personen Diese Bestätigung gilt für folgende Personen;	
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
(weitere Personen bitte auf der Rückseite eintragen)	
Wohnungsgeberin/Wohnungsgeber	
Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen Personen	
Anschrift	
Wenn die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber r des Eigentümers/der Eigentümerin:	nicht der Eigentümerin oder Eigentümer ist, Name und Anschrift
Name, Vorname,	
Bezeichnung bei juristischen Personen Anschrift	
Selbsterklärung bei Wohneigentum Ich erkläre hiermit, dass ich die Eigentümerin oder und den oben aufgeführten Personen zu eigenen W	der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir ohnzwecken genutzt wird.
Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis	beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine zu 50.000 € geahndet werden. Das Unterlassen einer er nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können
Ort, Datum	Unterschrift des Wohnungsgebers, der vom Wohnungsgeber beauftragten Person oder bei Eigennutzung des Wohnungseigentümers